

Umsatzsteuerguide ab dem 01.07.2020

Wichtige Hinweise zum Rechnungsausgang und zur Rechnungseingangsprüfung ab dem 01.07.2020

Ab dem 01.07.2020 wird die Umsatzsteuer in allen Branchen gesenkt. Um Ihnen den Übergang zu erleichtern, habe ich Ihnen alles Wichtige rund um dieses Thema zusammengefasst. Eine endgültige Verwaltungsanweisung liegt bisher noch nicht vor, daher können wir die für Sie relevanten Punkte nur anhand eines vorläufigen BMF-Schreibens vom 12.06.2020 nach besten Wissen und Gewissen interpretieren und zusammenfassen. Ich halte Sie weiter auf dem Laufenden und helfe Ihnen gerne weiter, wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen.

I. Umfang der USt-Senkung

Maßgebend für die Anwendung der verminderten Steuersätze (i.H.v. 16% bzw. 5%) ist grundsätzlich der **Zeitpunkt**, an dem die steuerpflichtige **Leistung** von Ihnen **ausgeführt wird**.

Dies ist z.B.

- bei Verkauf eines Gegenstandes (**Lieferung**): Der Zeitpunkt der Auslieferung,
- bei langfristigen Projekten (**Werklieferung**): Der Zeitpunkt der Abnahme durch Ihren Kunden, bitte beachten Sie auch unsere gesonderten Hinweise **zu Teilleistungen**,
- bei einer Dienstleistung (**Werkleistung, Sonstige Leistung**): Das Datum der Vollendung, ggf. ebenfalls Abnahme durch Ihren Kunden.

Keine Bedeutung haben:

- der Zeitpunkt, an dem Sie die Rechnung ausstellen,
- die Zahlung/Vereinnahmung des vereinbarten Entgeltes.

Bitte bedenken Sie zuerst die praktischen Folgen dieser Steuersatzsenkung – bitte gleich auch für den „Weg zurück“ ab dem 01.01.2021.

Erforderlich sind:

- Änderungen in Ihrer **EDV** (Anpassung von Kassen- und Fakturasystemen, ggf. neue Konten, neue Steuerkennzeichen in Ihrer Buchhaltung).
- Korrekte Ermittlung des **Leistungsdatums** zur Anwendung des zutreffenden
- Steuersatzes und Erfassung in Ihrer EDV zur Rechnungstellung:
 - **Lieferung** = „Auslieferdatum“, Lieferbedingungen sind irrelevant.
 - **Werklieferung** = Abnahme durch den Auftraggeber → d.h. für Sie: die

projektverantwortlichen Mitarbeiter müssen das **Datum der Abnahme** zur Rechnungsstellung weitergeben oder elektronisch hinterlegen.

- **Werkleistung, Sonstige Leistung** = Vollendung, auch hier ist eine **Dokumentation**, ggf. elektronisch, erforderlich.

Bitte passen Sie Ihre **Rechnungsvorlagen** an, damit es zu keinen inhaltlichen Fehlern kommt.

- Richtiges Leistungsdatum
- Richtiger Steuersatz
- Korrekte Ermittlung des Steuerbetrags

Bitte passen Sie auch Ihre interne Verfahrensdokumentation an und bewahren Sie Änderungen in Ihren Programmen zu Dokumentationszwecken 10 Jahre lang auf.

Besonderheiten:

Durch Werbung bekanntgemachte Pauschalrabatte möglich

Händler und Anbieter von Dienstleistungen können für die vorübergehende Senkung der Mehrwertsteuer von der bestehenden Ausnahmemöglichkeit des **§ 9 Absatz 2 Preisangabenverordnung (PAngV)** Gebrauch machen und pauschale Rabatte an der Kasse gewähren, ohne die Preisauszeichnung (z.B. sämtlicher Regale) in der Nacht zum 1.7.2020 ändern zu müssen. Hierauf weist das BMWi aktuell hin.

Dauerschuldverhältnisse/Dauerleistungen

Diese werden in einem bestimmten Zeitraum erbracht. Hierzu zählen insbesondere Leasing-, Miet- und Wartungsverträge sowie Abonnements und Lizenzen. Diese Lieferungen oder Leistungen sind regelmäßig über einen periodischer Leistungszeitraum vereinbart (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich, ...).

Die Leistung gilt am Tag der Beendigung des jeweils vereinbarten Leistungszeitraums als ausgeführt. Für Mietverträge, Leasingverträge ist dies typischerweise monatlich, Wartungsverträge ggf. quartalsweise. Sofern Sie für Ihre Ausgangsleistungen mit Dauerrechnungen arbeiten, passen Sie diese bitte für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 entsprechend an, ein Muster finden Sie in der Anlage 1. Bitte beachten Sie, dass auch Ihr Mietvertrag selbst eine Dauerrechnung in diesem Sinne darstellen kann. Auch für die Anpassung dieses Vertrages können Sie das beiliegende Muster verwenden. Sollten Sie von dem automatischen Sepa-Lastschriftmandat Gebrauch machen, so passen Sie dieses an.

Vorausrechnungen im E-Commerce

Sofern Sie **Rechnungen vor dem 1. Juli 2020** für Aufträge erstellen, die Ihr **Lager erst nach dem 30. Juni 2020 verlassen**, ist auch hier der Umsatzsteuersatz von **16% bzw. 5%** anzuwenden

Langfristige Projekte:

Wichtig ist die zutreffende **Abgrenzung** zwischen der Rechnung über eine **Anzahlung/Abschlag/Vorauszahlung** und der Abrechnung über eine **Teilleistung** im Vorfeld der Schlussrechnung. Von einer **Anzahlung** bzw. einem Abschlag oder einer Vorauszahlung ist dann auszugehen, wenn **vor** einer Abnahme oder Vollendung bzw. Fertigstellung des Auftrages abgerechnet wird. Eine typische Situation für eine Anzahlung ist ein vereinbarter Vorschuss, der zu Beginn eines Projekts in Rechnung gestellt wird bzw. ein Abschlag, der während der laufenden Bearbeitung des Projektes berechnet wird.

Ich interpretiere aus dem aktuellen Entwurf des BMF-Schreibens vom 12.06.2020 folgende Regelung für die Vereinnahmung von **Anzahlungen**:

Leistungserbringung	Anzahlungen	Steuerliche Behandlung
Leistung oder Teilleistung ausgeführt bis zum 30.06.2020	Ob bereits Anzahlungen geleistet wurden ist unerheblich.	Die Leistung unterliegt dem bisherigen Steuersatz von 19% bzw. 7% USt , auch wenn die Rechnung erst nach dem 30.06.2020 erteilt wird.
Leistung oder Teilleistung ausgeführt nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021	Anzahlungen sind vor dem 01.07.2020 nicht geflossen.	Die Leistung unterliegt dem neuen Steuersatz von 16% bzw. 5% USt , selbst dann, wenn die Rechnung erst nach dem 31.12.2021 erteilt wird.
Leistung oder Teilleistung ausgeführt nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021	Anzahlungen sind ganz oder teilweise vor dem 01.07.2020 geflossen.	Die Anzahlungen vor dem 01.07.2020 sind mit 19% bzw. 7% USt zu besteuern. (Sie können Anzahlungsrechnungen für Leistungen, die zwischen dem 01.07. und 31.12.2020 ausgeführt werden - soweit dies für Sie sicher ist - bereits ab jetzt mit 16% bzw. 5% USt ausstellen). Bei Ausführung ist die Leistung mit 16% bzw. 5% USt unter Anrechnung der geleisteten Anzahlungen mit dem jeweiligen Steuersatz abzurechnen.
Leistung oder Teilleistung ausgeführt nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind ganz oder teilweise zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 geflossen.	Die Anzahlungen können mit 16% bzw. 5% USt besteuert werden (Sie können jedoch Anzahlungsrechnungen für Leistungen, die erst in 2021 ausgeführt werden, direkt mit 19% bzw. 7% USt ausstellen). Bei Ausführung ist die Leistung mit 19% bzw. 5% unter Anrechnung der geleisteten Anzahlungen mit dem jeweiligen Steuersatz abzurechnen.
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind vor dem 01.01.2021 nicht geflossen.	Die Leistung ist mit 19% bzw. 7% USt abzurechnen.

Ausnahme: eigenständige Teilleistungen

Im Gegensatz zu Anzahlungen liegt eine **Teilleistung** bei einem abgeschlossenen und abgenommenen Teilschritt, dies als teilbare Leistung eines Projektes, vor. Die dazugehörige Rechnung wird dann für diese genau abgrenzbare Teilleistung gestellt.

Voraussetzung für eine eigenständige Teilleistung ist:

- **Wirtschaftliche Teilbarkeit** aufgrund einer
- **gesonderte Vereinbarung** mit
- **gesonderter Abnahme** der jeweiligen Teilleistung durch Ihren Kunden und
- eine **separate Abrechnung**.

Im Unterschied zu Anzahlungen gilt bei Teilleistungen, dass die Steuer bereits mit Beendigung der jeweiligen Teilleistung entsteht. Ist eine Teilleistung **vor dem 01.07. vollendet**, so wird der **Steuersatz von 19% bzw. 7%** angewendet.

Wird eine Teilleistung im Zeitraum **vom 01.07. bis zum 31.12.** vollendet, ist der **Steuersatz von 16% bzw. 5%** anzuwenden.

Hinweis:

Wegen der unterschiedlichen umsatzsteuerlichen Behandlung ist es **zwingend notwendig**, dass Teilleistungen von Anzahlungen klar abgegrenzt werden können. Teilleistungen können insbesondere bei Bauleistungen und Bauplanungsleistungen in Form von Werklieferungen und/oder Werkleistungen vorkommen. Bitte prüfen Sie ihre jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen. Alle **vier o.g. Kriterien** müssen für eine eigenständige Teilleistung **kumulativ** vorliegen und erfüllt/dokumentiert werden.

II. Rechnungseingangsprüfung

Wegen der kurzfristigen Änderung der Umsatzsteuersätze besteht die Gefahr, dass Rechnungen für Leistungen nach dem 30.06.2020 mit einem **falschen Steuerausweis** ausgestellt werden. Bitte beachten Sie bei der Rechnungseingangsprüfung:

Wird unter Ausweis der bisherigen Steuersätze abrechnet (19% bzw. 7% USt) abgerechnet, weist Ihr Vertragspartner zu viel Umsatzsteuer aus. Der **zu viel ausgewiesene** Betrag darf von Ihnen **nicht als Vorsteuer** abgezogen werden, selbst wenn Sie diesen zahlen. Bitte lassen Sie falsche Rechnungen korrigieren!

III. ABC-Fragen zur Umsatzsteueranpassung

- Bei **Ausgangsrechnungen** mit deutscher Steuer sind die Steuersätze anzupassen.
- Bei **Dauerleistungen** ist sicherzustellen, dass die Verträge – sofern diese als Rechnungen fungieren – für den Übergangszeitraum angepasst werden.
Alternativ sind entsprechende Dauerrechnungen anzupassen.
- Bei der Ausgabe von **Gutscheinen** ist davon auszugehen, dass ein Gutschein, der sowohl im Übergangszeitraum als auch davor oder danach eingelöst werden kann, kein Einweckgutschein sein kann, da der anzuwendende Steuersatz nicht feststeht.
- Bei **Jahresboni** ist zu beachten, dass der Bonus aufzuteilen ist in Leistungen bis zum 30.06. und Leistungen ab dem 01.07.
- Wegen der verminderten Steuersätze bis zum 31.12.2020 ergeben sich Änderungen für **Jahresleistungen** (z.B. Jahreslizenzen, Jahres-Wartungsverträge). Da diese Leistungen mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums als erbracht anzusehen sind, gilt für diese der verminderte Steuersatz des Übergangszeitraums. Dies gilt selbst dann, wenn die Zahlung für das gesamte Jahr bereits vorab, z.B. zu Jahresbeginn, geleistet wurde. Insoweit ist eine Anpassung der Zahlung und der Rechnung erforderlich. Gleiches gilt für Anzahlungen im Übergangszeitraum für Leistungen nach dem 31.12.2020.
- Sämtliche **Kassensystem** sind auf die neuen Steuersätze umzustellen.
- Für die neuen Steuersätze werden neue **Konten** in der Buchhaltung benötigt.
- **Leasing-Sonderzahlungen** sind entsprechend der vertraglich vereinbarten Monatsraten in Teilleistungen aufzuteilen.
- **Mitgliedsbeiträge** für ein Kalenderjahr unterliegen in 2020 den verminderten Steuersätzen, da die Mitgliedschaft bis 31.12.2020 als an diesem Tag als vollendet gilt.
- Bei der **Rechnungseingangsprüfung** ist sicherzustellen, dass auch die Rechnungen der Lieferanten für Leistungen im Übergangszeitraum nur die verminderte Umsatzsteuer ausweisen.
- Besonderes Augenmerk ist auf **Reisekostenabrechnungen** zu richten (z.B. Hotelübernachtung, Bahnticket). Bei Vorauszahlungen für Reisen ab dem 01.07.2020 sind auch bereits die verminderten Steuersätze gültig.
- Die **PKW-Überlassung** an Mitarbeiter löst für den Übergangszeitraum nur eine Besteuerung mit dem verminderten Steuersatz von 16% aus.
- Für das ziehen von **Skonto** für eine ausgeführte Leistung vor dem 01.07. gilt der bislang anzuwendende Steuersatz. Dies gilt gleichermaßen für den umgekehrten Fall am Ende des Übergangszeitraums.
- Neue **Steuerkennzeichen** werden benötigt. Es ist sicherzustellen, dass die bestehenden Kennzeichen für den Übergangszeitraum nicht verwendet werden. Die Steuerkennzeichen sind für den Übergangszeitraum für im Inland steuerbare Reverse-Charge-Eingangsleistungen sowie innergemeinschaftliche Erwerbe erforderlich.
- **Zeitschriften-Abos** sind entsprechend zu prüfen und anzupassen.

Anlage 1

Vertragspartner

Musterstraße 1
38100 Braunschweig
St.-Nr./USt-ID:

Max Mustermann
Beispielweg 1
38100 Braunschweig

Dauerrechnung 1 zum Vertrag V321
Datum: 30.06.2020

Sehr geehrter Herr Mustermann,

wir nehmen Bezug auf den Vertrag V321 und senden Ihnen für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 die folgende Dauerrechnung zu. Die Dauerrechnung tritt hinsichtlich der Entgelte und Umsatzsteuer für diesen Zeitraum an die Stelle des Vertrages V321.

Nettorate monatlich	EUR	1.000,00
Umsatzsteuer 16%	EUR	160,00
Bruttobetrag	EUR	1.160,00

Der Bruttobetrag wird entsprechend dem erteilten SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Mit freundlichen Grüßen

Vertragspartner